

Statuten des Steirischen Leichtathletikverbandes

(beschlossen am 78. ao. Verbandstag am 10.3.2023 in Graz)

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird im nachfolgenden Text auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

(1) Der Verein führt den Namen "Steirischer Leichtathletik-Verband", im Folgenden kurz „StLV“ genannt.

(2) Er hat seinen Sitz in Graz und erstreckt seine Tätigkeit im Wesentlichen auf das Bundesland Steiermark.

(3) Der StLV ist die Vereinigung aller Leichtathletik betreibender Vereine der Steiermark und ist diesen übergeordnet.

(4) Der StLV bekennt sich zum reinen Amateurgedanken und übt seine Tätigkeit ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken und unter Ausschluss aller parteipolitischen Bestrebungen aus. Alle Mittel, die er erwirbt, werden zur Pflege und Förderung der steirischen Leichtathletik verwendet.

§ 2: Zweck

Der Verband, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

1. Pflege und Förderung der Leichtathletik in der Steiermark, insbesondere die Veranstaltung von Steirischen Meisterschaften und der ihm vom ÖLV übertragenen Veranstaltungen, die Übertragung von Meisterschaften und Veranstaltungen an Mitgliedsvereine oder andere Veranstalter, im Rahmen der Regeln des ÖLV und der World Athletics.
2. Die Veranstaltung und Beschickung von Länderkämpfen und internationalen Sportfesten und die Nominierung der dafür benötigten Athleten.
3. Die Unterstützung der sportlichen Bestrebungen der Verbandsvereine und deren Mitglieder.
4. Regelung und Überwachung des gesamten steirischen Leichtathletikbetriebes, wie Koordinierung aller Veranstaltungen, Genehmigung von Veranstaltungen der Mitgliedsvereine und von Veranstaltungen, die von außersteirischen Verbänden und Vereinen in der Steiermark durchgeführt werden, die Anerkennung steirischer Rekorde und die Weiterleitung von österreichischen, Europa- und Weltrekorden an den ÖLV.
5. Vertretung der Steiermark, deren Verbandsvereine und Mitglieder in sportlichen Belangen gegenüber dem ÖLV, der Landessportorganisation Steiermark und nach außen.
6. Wahrung der gesellschaftlichen Formen und des sportlichen Benehmens innerhalb und außerhalb des Verbandes unter Mitwirkung der Verbandsvereine.
7. Einwirkung auf die öffentliche Meinung, insbesondere durch Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Verbandszwecks

1. Der Verbandszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen:
 - a. Durchführung von Leichtathletik-Veranstaltungen
 - b. Durchführung von Lehrgängen
 - c. Herausgabe von Publikationen
 - d. Veröffentlichungen auf einer Website

- e. Veranstaltungen mit gesellschaftlichem, kulturellem und informativem Charakter
- f. Einrichtung einer Bibliothek/Mediathek
- 3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a. Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
 - b. Durch die vom Verbandstag zu bestimmenden Gebühren und Abgaben.
 - c. Durch Erträge von Veranstaltungen des Verbandes und der Vereine.
 - d. Durch allfällige Abgaben anlässlich von Wettkämpfen.
 - e. Durch Ordnungs- und Geldstrafen, welche nach der Rechts- und Disziplinarordnung erhoben werden.
 - f. Durch Zuwendungen aus dem Ertrag des österreichischen Sporttotos.
 - g. Erträge aus dem Vertrieb verschiedener Artikel, Druckschriften etc.
 - h. Durch Subventionen und Förderung der öffentlichen Hand, durch Spenden und allfällige sonstige Zuwendungen.
 - i. Sponsoring.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Verbandes gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Verbandsarbeit beteiligen. Sie sind Vereine, die Leichtathletik betreiben.
3. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Verbandstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern.
4. Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verband dazu ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

1. Jeder Leichtathletik betreibende Verein kann ordentliches Mitglied des StLV werden, wenn seine Statuten zu jenen des StLV nicht in Widerspruch stehen.
2. Außerordentliche Mitglieder des Verbandes können alle physischen Personen, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
3. Ein Aufnahmeantrag ist beim StLV einzureichen.
4. Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach Überprüfung der vorzulegenden Statuten endgültig.
5. Über die Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
6. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch den Verbandstag.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss und durch Tod; bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
2. Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen.
3. Er muss dem Vorstand mindestens ein Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
4. Mitglieder, die nach zweimaliger Zahlungserinnerung drei Monate nach Erhalt einer Vorschreibung (Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Nenn gelder udgl.) mit dieser im Rückstand sind, sind bis zu deren restlosen Begleichung an der Teilnahme von Meisterschaften und sonstigen Veranstaltungen des Verbandes und seiner Mitgliedsvereine etc. ausgeschlossen.

Die Säumigkeit wird vom Vorstand festgestellt. Die Vorschriften sind jedenfalls noch im laufenden Kalenderjahr zu bezahlen, ansonsten kann der entsprechende Verein vom Vorstand per Jahresende als Mitglied abgemeldet werden. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Vorschrift bleibt davon unberührt.

5. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verband kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
6. Jeder rechtskräftige Ausschluss ist dem nächsten Verbandstag unter Bekanntgabe der Gründe vorzulegen, der dann endgültig entscheidet.
7. Ausgetretene oder ausgeschlossene Vereine sind verpflichtet, allen während der Zugehörigkeit zum StLV entstandenen Verpflichtungen und Verbindlichkeiten gegenüber dem Verband nachzukommen, doch haben diese Vereine kein Recht auf das Verbandsvermögen.
8. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 5 genannten Gründen vom Verbandstag über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitgliedsvereine sind berechtigt, im Rahmen dieser Satzung und den dazu beschlossenen Ausführungsbestimmungen des § 19, an der Willensbildung im StLV teilzunehmen.
2. Sämtliche Mitglieder haben das Recht, unter Beachtung der jeweiligen Bestimmungen, die Einrichtungen des Verbandes zu benutzen und an seinen Veranstaltungen teilzunehmen.
3. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
4. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung eines Verbandstages verlangen.
5. Die Mitglieder sind auf jedem Verbandstag vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Verbandes zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
6. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies auf dem Verbandstag, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
7. Allen Mitgliedern obliegt die Förderung der Verbandsaufgaben. Sie sind zur Einhaltung der Satzung, der in § 20 angeführten Bestimmungen und der von Organen des Verbandes gefassten Beschlüsse verpflichtet.
8. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung aller Gebühren in der vom Verbandstag beschlossenen Höhe und zur Zahlung der vorgeschriebenen Nenngelder verpflichtet.
9. Die ordentlichen Mitglieder haben dem StLV die für die Beschickung von Länderkämpfen, und Vergleichskämpfen einberufenen Athleten, sowie die für die Durchführung von StLV- oder ÖLV-Veranstaltungen benötigten Kampfrichter und Funktionäre zur Teilnahme zu stellen.

§ 8: Verbandspersonen

Verbandspersonen sind die Verbandsvereine, Vereins- und Verbandsfunktionäre, Trainer, Lehrwarte und Übungsleiter, Kampfrichter und alle beim Verband gemeldeten oder an Veranstaltungen in Bereich des Verbandes teilnehmenden Athleten.

§ 9: Verbandsorgane

1. Die Organe des Verbandes sind:
 - a. der Verbandstag
 - b. der Vorstand
 - c. das Exekutivkomitee
 - d. der Landesverbands-Rechtausschuss
 - e. die Rechnungsprüfer
 - f. Schiedsgericht
2. Ihnen obliegt die Beschlussfassung und Erledigung aller Verbandsangelegenheiten, die nicht dem ÖLV vorbehalten sind.
3. Beschlüsse dieser Organe sind für alle Verbandspersonen bindend.

§ 10: Der Verbandstag (Generalversammlung)

1. Der Verbandstag ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ein ordentlicher Verbandstag findet jährlich statt.
2. Die Mitglieder des Exekutivkomitees haben je eine (1) Stimme, auch wenn sie mit mehreren Funktionen betraut sind. Jeder Verbandsverein hat eine (1) Grundstimme. Die Zusatzstimmen der Vereine werden nach Leistungskriterien, die vom Verbandstag festzulegen sind, zugeordnet.
3. Die Verbandsvereine üben ihr Stimmrecht beim Verbandstag durch volljährige Vertreter gemäß den Bestimmungen der Geschäftsordnung aus. Die Vereinsvertreter müssen sich durch eine schriftliche Vollmacht des Vereines ausweisen. Stimmen von Exekutivkomiteemitgliedern können nicht übertragen werden.
4. Wird ein Ehrenpräsident gewählt, so hat er Sitz und Stimme im Verbandstag.
5. Ein außerordentlicher Verbandstag findet auf
 - a. Beschluss des Vorstands oder des ordentlichen Verbandstages,
 - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder,
 - c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, §12 Abs. 13 dieser Statuten),
 - e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 12 Abs. 13 dieser Statuten) binnen vier Wochen statt.
6. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Verbandstagen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung des Verbandstages hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
7. Anträge zum Verbandstag sind mindestens sieben Tage vor dem Termin des Verbandstages beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen.
8. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
9. Beim Verbandstag sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Grundstimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
10. Der Verbandstag ist unter allen Umständen beschlussfähig.
11. Vereine, die mit ihren Verpflichtungen gegenüber dem StLV im Rückstand sind, dürfen ihr Stimmrecht nicht ausüben.
12. Über Beschluss des Vorstandes können auch andere, nicht stimmberechtigte Personen dem Verbandstag mit Sitz- und Rederecht beiwohnen. Der Verbandstag kann

einzelnen Personen über Dringlichkeitsantrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit jederzeit das Sitz- und Rederecht entziehen.

13. Die Wahlen und die Beschlussfassungen auf dem Verbandstag erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
14. Den Vorsitz beim Verbandstag führt der Präsident, in seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das dienstälteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.
15. Der ao. Verbandstag hat die gleichen Aufgaben und Rechte wie der ordentliche Verbandstag. Dessen Bestimmungen finden daher auf den ao. Verbandstag sinngemäß Anwendung.

§ 11: Aufgaben des Verbandstages

Dem Verbandstag sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
2. Entlastung des Vorstands
3. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer
4. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder
5. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
6. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verband
7. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Verbandes
8. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
9. Der Verbandstag wählt die Mitglieder des Vorstandes, des Landesverbands-Rechtsausschusses und die Rechnungsprüfer mit einfacher Mehrheit, ohne die Stimmen der Exekutivkomiteemitglieder, für die Dauer von vier Jahren. Erreicht kein Kandidat die absolute Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl der beiden stimmenstärksten Kandidaten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.
10. Für das Zustandekommen folgender Beschlüsse ist die Mehrheit von mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich:
 - a. Wahl eines Ehrenpräsidenten bzw. von Ehrenmitgliedern
 - b. Änderungen der Satzung
 - c. Ausschluss von Verbandspersonen
11. Für die Feststellung der einfachen oder einer qualifizierten Mehrheit gilt Stimmenenthaltung nicht als Abgabe der Stimme

§ 12: Der Vorstand

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.

1. Dem Vorstand gehören folgenden Personen an:
 - a. Präsident
 - b. Vizepräsident Sport – gleichzeitig erster Stellvertreter des Präsidenten
 - c. Vizepräsident Technik – gleichzeitig zweiter Stellvertreter des Präsidenten
 - d. Schriftführer – gleichzeitig Melde- und Ordnungsreferent
 - e. Finanzreferent
 - f. bis zu 9 Beiräte die zumindest die Funktionen Nachwuchssport, Schulsport, Kids-Sport, Bundesleistungszentrum, Marketing&Sponsoring, IT/EDV, Presse&Medien, Aus- und Fortbildung, Eventmanagement umfassen

2. Landestrainer und Landeskoordinator gehören, wenn vorhanden, dem Vorstandsvorstand in beratender Funktion an.
3. Der Vorstand wird vom Verbandstag gewählt, seine Funktionsperiode beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
4. Der Vorstand tagt in der Regel viermal jährlich, worüber schriftliche Sitzungsprotokolle zu führen sind.
5. Der Vorstand wird vom Präsidenten schriftlich, und unter Bekanntgabe der Tagesordnung, einberufen. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage. Ist der Präsident, oder sein Stellvertreter, für unvorhersehbare Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. Weiters ist er dann einzuberufen, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, oder die Rechnungsprüfer, eine Sitzung beantragen.
6. Der Vorstand ist jedenfalls beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens die Hälfte anwesend ist.
7. Beschlüsse werden, wenn nicht in den Statuten ausdrücklich geregelt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Übertragung eines (1) Stimmrechtes auf ein anderes Vorstandsmitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
8. Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem dienstältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
9. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 10) und Rücktritt (Abs. 11).
10. Der Verbandstag kann jederzeit den gesamten Vorstand, oder einzelne seiner Mitglieder, entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
11. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an den Verbandstag zu richten. Scheidet im Laufe einer Funktionsperiode der Präsident aus, ist zum Zweck einer Neuwahl ein außerordentlicher Verbandstag einzuberufen.
12. Der Vorstand ist berechtigt, im Falle des Ausscheidens eines gewählten Vorstandsmitgliedes eine andere Person zu kooptieren, wobei beim nächsten Verbandstag die nachträgliche Genehmigung einzuholen ist.
13. Fällt der gesamte Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt, oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich einen außerordentlichen Verbandstag zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend einen außerordentlichen Verbandstag einzuberufen hat.
14. Aufgaben des Präsidenten können durch die Geschäftsordnung auch auf ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied übertragen werden.
15. Im Falle der Verhinderung des Präsidenten tritt an seine Stelle einer der Vizepräsidenten. Die Vertretung anderer Vorstandsmitglieder wird vom Vorstandsvorstand im eigenen Bereich geregelt.
16. Für besondere Aufgaben kann der Vorstandsvorstand Kommissionen oder Teams einsetzen und deren Aufgabengebiete bestimmen (z.B. Sportkommission, Office Team).
17. Der Vorstand kann bei Bedarf seinen Sitzungen weitere Personen mit beratender Stimme beiziehen. Er kann Kommissionen einsetzen und deren Aufgabenbereich festlegen.
18. Die Vorstandssitzung kann im Ergänzungs- oder Ausnahmefall auch als Videokonferenz durchgeführt werden.

§ 13: Die Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Agenden:

1. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung
2. Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
3. Vorbereitung und Einberufung des Verbandstages in den Fällen des § 10 Abs. 1 und Abs. 5 lit. a – c dieser Statuten
4. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
5. Verwaltung des Vereinsvermögens
6. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern
7. Begründung und Beendigung von Dienstverhältnissen.
8. Einsetzung von Kommissionen und Teams
9. Beschlussfassung der Ordnungen des StLV (z.B. Geschäftsordnung, Sportordnung, Finanzordnung)
10. Beschlussfassung des Meisterschafts- und Sportprogramms
11. Beschlussfassung zu Vereinbarungen (z.B. Athletenvereinbarung)
12. Der Vorstand entscheidet über die authentische Auslegung des Wortlautes der Satzung, der Ausführungsbestimmungen und sonstiger Beschlüsse. Diese Auslegung kann vom nächstfolgenden Verbandstag abgeändert werden.

§ 14: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der Präsident führt die laufenden Geschäfte des Verbands. Der Schriftführer und die Vizepräsidenten unterstützen den Präsidenten bei der Führung der Verbandsgeschäfte.
2. Der Präsident vertritt den Verband nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Verbands bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Präsidenten und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des Präsidenten und des Finanzreferenten.
3. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
4. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verband nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern und den Vizepräsidenten erteilt werden.
5. Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich des Verbandstages oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Verbandsorgan.
6. Der Präsident führt den Vorsitz beim Verbandstag, im Vorstand und im Exekutivkomitee.
7. Der Schriftführer ist für die lückenlose Führung der Protokolle des Verbandstages, des Vorstands und des Exekutivkomitees verantwortlich.
8. Der Finanzreferent ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Verbands verantwortlich.
9. Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Präsidenten die Vizepräsidenten, Schriftführer und Finanzreferent vertreten sich gegenseitig oder werden durch ein vom Vorstand ermächtigtes Vorstandsmitglied vertreten.
10. Der Präsident ist als Dienstgebervertreter des Verbands tätig und begründet und beendet die Dienstverhältnisse der Mitarbeiter.

§ 15 Das Exekutivkomitee

1. Das Exekutivkomitee besteht aus dem Präsidenten, den beiden Vizepräsidenten, Finanzreferent und Schriftführer/M&O. Den Vorsitz führt der Präsident, im Falle der Verhinderung, der erste Vizepräsident.
2. Landestrainer und Landeskoordinator gehören, wenn vorhanden, dem Exekutivkomitee in beratender Funktion an.
3. Das Exekutivkomitee ist zuständig für die Verwaltung des Verbandes und auch für die Leitung des Office Teams. Es erledigt in dringlichen Fällen die Kompetenzen des Verbandsvorstandes.
4. Das Exekutivkomitee ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 16: Rechnungsprüfer

1. Zwei Rechnungsprüfer werden vom Verbandstag auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme des Verbandstages – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Verbandes im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verband bedürfen der Genehmigung durch den Verbandstag. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 12 Abs. 9 bis 11 sinngemäß.

§ 17: Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Verbandsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Verbandsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme des Verbandstages – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 18: Der Landesverbands—Rechtsausschuss

1. Die Verbandsgerichtsbarkeit wird von Landesverbands-Rechtsausschuss (LAR) im Rahmen der Bestimmungen der Rechts— und Disziplinarordnung des ÖLV ausgeübt.
2. Der Landesverbands-Rechtsausschuss besteht aus vier Mitgliedern, die vom Verbandstag auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden.
3. Er entscheidet in einem aus drei der vier Mitglieder bestehenden Senat.

§ 19: Freiwillige Auflösung des Verbandes

1. Die freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur auf einem Verbandstag und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Verbands oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Verbandszweckes fällt das verbleibende Verbandsvermögen an eine vom Verbandstag mit einfacher Stimmenmehrheit zu bestimmende Organisation zur Verwendung für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff. Bundesabgabenordnung.

§ 20: Ausführungsbestimmungen

Die nachstehend genannten Ordnungen sind Ausführungsbestimmungen zu der Satzung. Änderungen dieser Ausführungsbestimmungen stellen keine Satzungsänderung dar. Solche Beschlussfassungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen am Verbandstag. Wenn keine eigenen Ordnungen festgelegt werden, sind die Ordnungen 1) bis 11) des ÖLV im Landesverbandsbereich sinngemäß anzuwenden.

1. Verwaltungsordnung (VO)
2. Geschäftsordnung (GO)
3. Finanz- und Gebührenordnung (FO)
4. Österreichische Leichtathletikordnung (LAO)
5. Internationale Wettkampfbestimmungen (IWB) inklusive der Anti-Doping-Bestimmungen der World Athletics unter dem Abschnitt: Kontrolle des Medikamentenmissbrauchs.
6. Kampfrichterordnung (KRO)
7. Lehr- und Trainerordnung (LTO)
8. Rechts- und Disziplinarordnung (RDO)
9. Ordnung über die Verleihung von Ehren- und Leistungszeichen (EZO)
10. Jugendordnung (JO)
11. Athleten-Repräsentanten Ordnung (ARO)